

Leitfaden für Schanigärten

Einleitung

Schanigärten auf öffentlichem Gut unterliegen einerseits der Bewilligungspflicht nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie Gruppe - Verkehr) und andererseits bedarf es des Einverständnisses des Grundeigentümers. Dafür ist jedenfalls eine Sondernutzungsvereinbarung bei der Magistratsdirektion – Wirtschaftshof und Grünraum (wirtschaftshof@wiener-neustadt.at) zu beantragen.

Das Aufstellen eines Schanigartens ohne diese beiden Genehmigungen ist untersagt.

Wege zur Bewilligung

Erstellen Sie ein vollständiges Konzept für die Größe und Ausgestaltung Ihres Schanigartens. Überlegen Sie sich u. a. die Anordnung und Gestaltung der Möbel, der Beschattungs- und Begrenzungselemente und der Pflanzen. Bitte achten Sie bei der Ausführung Ihrer Skizzen auf einen entsprechenden Maßstab (empfohlen 1: 50) und zeichnen Sie die wichtigsten Abmessungen ein. Zudem ist eine Darstellung erforderlich, wo die Gestaltung erkennbar ist. Für nähere Details siehe Beilage „Schanigarten: Hinweise zur Planung“.

Ansuchen um Bewilligung nach der StVO und Sondernutzungsvereinbarung

Stellen Sie Ihre Ansuchen um Bewilligung an den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

- Schriftliches Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung an verkehr@wiener-neustadt.at (Formular: Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung)
- schriftliches Ansuchen um Sondernutzung an wirtschaftshof@wiener-neustadt.at (Formular: Ansuchen um Sondernutzungsvereinbarung)
- für neu zu bewilligende Schanigärten einen Lageplan (Kennzeichnung der Fläche, des Mobiliars und der Begrenzungen)

Stellen Sie die Ansuchen zumindest **einen Monat** vor Eröffnung der geplanten Inbetriebnahme des Schanigartens, um eine zeitgerechte Bearbeitung gewährleisten zu können.

Kosten

Bei der Bewilligung eines Schanigartens fallen Abgaben und Gebühren für die Bescheiderstellung sowie für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes (Gebrauchsabgabe) an. Diese werden jährlich angepasst. Der Bewilligungsbescheid seitens des Verkehrsamtes kann maximal für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

Abgaben und Gebühren für den Bescheid lt. StVO:

gemäß TP 14d NÖ Gemeinde – Verwaltungsabgabentarif 2022:	EUR 80,00
gemäß Gebührengesetz 1957, i.d.g.F.:	EUR 14,30

Gebrauchsabgabe:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat:

April – Oktober:	EUR 68,00
November – März:	EUR 30,00

Kontrolle und Entfernung des Schanigartens

Die Schanigärten werden in Bezug auf Abmessungen und genehmigte Zeitspanne überprüft. Der Schanigarten ist mit Ablauf der straßenpolizeilichen Bewilligung auch wieder zu entfernen. Sollte dies ihrerseits nicht veranlasst werden, so werden seitens des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt entsprechende Maßnahmen, nämlich Entfernung und Einlagerung auf Ihre Kosten, eingeleitet.

Beilagen:

- Formular um Ansuchen einer straßenpolizeilichen Bewilligung
- Formular um Ansuchen einer Sondernutzungsvereinbarung
- Schanigarten: Hinweise zur Planung